

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611; ZPO § 529; ArbGG § 67

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 381/74

Urteil des BAG vom 31. Oktober 1975

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 381/74

2 Sa 10/74 Schleswig-Holstein

Urteilstenor zugestellt
am 31. Oktober 1975

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 29. Oktober 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Scherer und Dr. Hirt für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 10. Juli 1974 - 2 Sa 10/74 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei dem Beklagten vom 1. Januar 1971 bis zum 29. Mai 1972 als Tischler beschäftigt. Zwischen den Parteien ist streitig, ob der Kläger noch eine Forderung auf Bezahlung von Überstunden im Betrag von 7.000,-- DM netto hat. Diese Forderung hat der Kläger damit begründet, daß er dem Beklagten in seiner Freizeit nach Feierabend, an Samstagen und Sonn- und Feiertagen beim Ausbau eines Hauses geholfen habe. Hierfür habe der Beklagte ihm die Zahlung von 7.000,-- DM netto versprochen oder ihn jedenfalls mit einem Geschäftsanteil an einer noch zu gründenden GmbH beteiligen wollen.

Auf die Forderung von 7.000,-- DM hat der Kläger sich einen Schadenersatzanspruch des Beklagten in Höhe von 1.000,-- DM anrechnen lassen. Dieser Anspruch beruht auf einer Beschädigung eines Kraftfahrzeuges des Beklagten durch den Kläger.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat bestritten, dem Kläger die Zahlung von 7.000,-- DM netto zugesagt zu haben. Die Arbeitsleistungen des Klägers beim Hausausbau seien durch die gewährte freie Unterkunft und Verpflegung abgegolten. Den Anspruch auf Schadenersatz wegen des Unfallschadens hat der Beklagte auf zunächst 6.500,-- DM, in der letzten mündlichen Verhandlung auf über 8.000,-- DM beziffert. Mit dem letzteren Anspruch hat der Beklagte gegen die Klageforderung hilfsweise aufgerechnet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat den Beklagten verurteilt, an den Kläger 2.300,-- DM netto nebst Zinsen zu zahlen und die weitergehende Klage abgewiesen. Nach der Ansicht des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger an sich einen Anspruch auf Bezahlung der Überstunden in voller Höhe der geltend gemachten 7.000,-- DM. Dieser Anspruch ist nach der Ansicht des Landesarbeitsgerichts jedoch in Höhe des 2.300,-- DM netto übersteigenden Betrages durch die Aufrechnung mit der Gegenforderung erloschen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

1. Bedenken gegen die Zulässigkeit der Revision bestehen nicht. Zulässig kann sie mangels Zulassung und wegen Fehlens einer Divergenz i. S. des § 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArbGG nur als Streitwertrevision i. S. des § 72 Abs. 1 Sätze 4 und 5 ArbGG sein. Danach findet die Revision statt, wenn der in den Vorinstanzen festgesetzte Wert des Streitgegenstandes 6.000,-- DM übersteigt, ausgenommen in Rechtsstreitigkeiten über Zahlungsansprüche, in denen der Beschwerdegegenstand 6.000,-- DM nicht übersteigt.

Das Landesarbeitsgericht hat den Streitwert auf 7.000,-- DM festgesetzt. Den gleichen Umfang hat die Beschwer des Beklagten. Sie bestimmt sich nicht allein nach dem Betrag von 2.300,-- DM, zu dem das Landesarbeitsgericht den Beklagten verurteilt hat, sondern darüber hinaus nach dem Betrag der Gegenforderung, soweit das Landesarbeitsgericht sie zur Aufrechnung gegen die Klageforderung verwendet hat; das sind 4.700,-- DM. Dies hat der Senat bereits für einen entsprechenden Fall in dem Urteil AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision (mit Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur) näher begründet.

2. In der Sache hat die Revision keinen Erfolg.

a) Das Landesarbeitsgericht hat tatrichterlich festgestellt, der Beklagte habe gegenüber dem Kläger mündlich anerkannt, 7.000,-- DM an Lohn für die Arbeitsleistungen beim Hausausbau zu schulden. Die Grundlagen dieser Feststellung sind von der Revision nicht mit Verfahrensrügen angegriffen worden; sie ist daher für die Revisionsinstanz bindend.

Es ist kein Rechtsirrtum erkennbar, wenn das Landesarbeitsgericht die festgestellte Erklärung des Beklagten als bestätigendes Schuldanerkenntnis gewertet und hieraus die Berechtigung der Klageforderung hergeleitet hat. Das Landesarbeitsgericht hat sich an allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze über die rechtliche Wirkung eines sog. deklaratorischen Schuldanerkenntnisses gehalten.

b) Keinen Erfolg hat die Revision ferner insoweit, als sie die Ansicht des Landesarbeitsgerichts angreift, die zur Auf-

- 4 -

rechnung gestellte Gegenforderung bestehe nur noch in Höhe von 4.700,-- DM. Das Landesarbeitsgericht ist dabei von einem Gebrauchswert des beschädigten Fahrzeugs von 6.300,-- DM ausgegangen. Es hat seine Entscheidung u.a. mit der Zurückweisung des Vorbringens des Beklagten begründet, die Gegenforderung betrage 8.000,-- DM; insoweit habe der Beklagte den Anspruch erst in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht geltend gemacht und substantiiert, eine Nachprüfung sei ohne Prozeßverzögerung nicht möglich gewesen.

Allein schon diese Erwägungen tragen das angefochtene Urteil, soweit es zur Gegenforderung Stellung nimmt. Das Berufungsgericht hat bei der Anwendung der §§ 67 ArbGG, 529 ZPO, soweit es sich um die Zulässigkeit neuen Vorbringens in der Berufungsinanz handelt, einen weiten Ermessensspielraum, in den das Revisionsgericht nicht eingreifen kann (vgl. BAG AP Nr. 10 zu § 242 BGB Unzulässige Rechtsausübung-Verwirkung [zu 1 der Gründe]). Nur bei einer Überschreitung dieses Ermessensspielraums könnte die Entscheidung des Berufungsgerichts geändert werden. Hierzu besteht kein Anlaß. Es ist kein Grund erkennbar - und auch nicht von der Revision genannt -, der den Beklagten gehindert hätte, die Gegenforderung spätestens in der Berufungsbegründung in der jetzigen Höhe geltend zu machen. Auch ist die weitere Annahme des Landesarbeitsgerichts nicht zu beanstanden, die Nachprüfung der erhöhten Gegenforderung hätte den Abschluß des Berufungsverfahrens weiter verzögert.

Demgemäß war die Revision zurückzuweisen.

gez.: Dr. Hilger

Siara
Scherer

Dr. Hirt

Dr. Heither



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

